

## Sachverhalt

### **1. Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung**

- 1.1 Aktueller Verfahrensstand
- 1.2 Mittelansätze und Zuschussmöglichkeiten
- 1.3 Alternativen zu einer regulären flächendeckenden Neuerfassung der Biotope im Stadtgebiet
- 1.4 Die Konversionsflächen der Deutschen Bahn und ihrer Tochtergesellschaften

### **2. Zwischenbilanz zum Thema der zerstörte Biotope**

- 2.1 Aktueller Kenntnisstand
- 2.2 Erhaltung und Entwicklung kartierter Biotope
- 2.3 Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bayerischen Naturschutz (BayNatSchG)
- 2.4 Möglichkeiten für einen wirksameren rechtlichen Schutz von Biotopflächen

### **3. Zusammenfassung und Empfehlung**

## **1. Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung**

### **1.1 Aktueller Verfahrensstand**

Die Stadtbiotopkartierung Nürnberg erfolgte in den Jahren 1985 bis 1987 und wurde mit einem Erläuterungsbericht im Jahr 1988 offiziell abgeschlossen. Die erhobenen Daten sind somit 16 bis 18 Jahre alt. Sie wurden im Einzelnen nur dann überprüft, wenn durch avisierte Bauvorhaben oder konkrete Baumaßnahmen eine Bestandsaufnahme für eine Umweltvorprüfung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung, einen Bebauungs- und/oder Grünordnungsplan zur Bewertung im Rahmen erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erfolgen hatte.

Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Stadtentwicklungsprozess mit durchschnittlicher Bautätigkeit eine solche Momentaufnahme wie sie eine Stadtbiotopkartierung darstellt nach 6 bis 8 Jahren in weiten Teilen einer Nachbesserung und Aktualisierung bedarf.

Einmal mehr wird dies erforderlich, wenn solch außergewöhnliche Ereignisse wie die Deutsche Wiedervereinigung eine zusätzliche Belebung der Bautätigkeit und des Flächenverbrauches für Infrastruktureinrichtungen und neue Verkehrswege (Straße, Bahn, ÖPNV) auslösen.

Die letzte Erhebung mit gesamtstädtischen Ansatz erfolgte als Grundlage für den Landschaftsplan als integrierter Bestandteil des neuen Flächennutzungsplanes insbesondere aufgrund von Novellierungen des Naturschutzrechtes. Für weite Teile des Stadtgebietes wurden die vorhandenen, nach Art. 13 Bay Nat SchG geschützten 13 d Flächen im Jahre 1998 kartiert. Für Teilbereiche dienten hierzu auch die zu diesem Zeitpunkt relativ aktuellen Kartierungen für andere Planverfahren. Diese gesamtstädtische Darstellung setzt sich im Detail wie folgt zusammen:

- Aktualisierungen (1999 neu kartiert)
- FNP-Änd. 94.2 (FFG 1993)
- Flächen aus UVP-Verfahren
- FNP-Änd. 88.1: Flächen > 1000 qm (1996 flächenscharf)
- FNP-Änd. 88.1: Flächen < 1000 qm (1996 drei Größenklassen: 0-200 qm, 200-500 qm, 500-1000 qm)
- 13d Kartierung 1998 (FFG) Einzelobjekte
- 13d Kartierung 1998 (FFG) flächenscharf

Nach über 18 Jahren seit der Ersterhebung der Stadtbiotope ist es daher inzwischen mehr als überfällig, wieder eine umfassende Gesamtschau des Biotopbestandes in Nürnberg zu erhalten, die zum Zwecke einer objektiven Werteinschätzung systematisch d.h., in einem Durchgang und nach einheitlichen Erfassungskriterien z.B. dem Kartierungsschlüssel des LfU durchgeführt werden sollte. Eine solche Neuerhebung ist die Voraussetzung um:

- eine Gewinn-Verlustbilanz, wie von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen eingefordert wird, vorlegen zu können;
- ein umfassendes Bild über die Biotopentwicklung seit 1985 zu bekommen;
- vergleichbares, aktuelles Datenmaterial für die Alltagsarbeit zu haben u.a. als Grundlage für die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft, laufende und zukünftige Biotoppflegearbeiten des Landschaftspflegeverbandes sowie als Planungsgrundlage für den quantitativen wie qualitativen Ausbau des Biotopverbundsystems;
- die eingeleiteten floristischen wie faunistischen Artenschutzmaßnahmen auf ihre Effizienz zu überprüfen und gegebenenfalls Ergänzungen oder Korrekturen oder grundlegend neue Maßnahmen in die Wege leiten zu können;
- den seit 1985 hinzugekommenen, modifizierten oder gar verschärften gesetzlichen Rahmenbedingungen und Auflagen genügen zu können, so z.B. den materiellen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsbedingungen (UVP) oder den mit dem § 1 a in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommenen Thema Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft, das u.a. ein Behandlung des Themas bereits auf der Bauleitplanebene also für den Bebauungsplan vorsieht oder die neuen Auflagen die das Bundes-Bodenschutzgesetz vorgibt;

Bereits Anfang der 90er Jahre wurden die ersten Anfragen an das Landesamt für Umweltschutz (LfU) gestellt, ob Nürnberg für eine Aktualisierung seiner Stadtbiotopkartierung von dort weitere fachliche und vor allem finanzielle Unterstützung bekommen könnte. Nachdem zu diesem Zeitpunkt aber eine ganze Reihe bayerischer Städte noch überhaupt keine Stadtbiotopkartierung zur Verfügung hatten oder im Vergleich zu Nürnberg in veralteter, minderer Qualität und die Mittel des LfU nicht aufgestockt werden konnten, wurde auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet. Zudem wurde auf das ebenfalls vom LfU geförderte, für alle bayerischen Städte vorgesehene Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) verwiesen. Dieses ABSP wurde, wie bekannt, dann auch in den Jahren 1994 bis 1996 in der oben beschriebenen, umfassenden Weise für Nürnberg erarbeitet, von einer Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung in diesem Zusammenhang aus Kostengründen aber abgesehen.

In steter Regelmäßigkeit wurden die Anfragen beim LfU zum Thema Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung erneuert, letztmals schriftlich im April 2002 mit abschlägigem Bescheid vom Juli 2002 (siehe Anlagen) beantwortet.

Eine neuerliche Anfrage beim LfU im Juni 2003 erbrachte folgende Information:

Dem LfU steht zur Aktualisierung von Biotopkartierungen in Bayern nur ein begrenztes Budget zur Verfügung, das sowohl zur Förderung von Landkreiskartierungen wie auch für die Aktualisierung von Stadtbiotopkartierungen verwendet werden muss. Ein Schwerpunkt wird momentan bei den Landkreisen im Alpenvorland gesetzt, bei denen eine Erhebung im Maßstabe 1:5000 noch nicht vorliegt. Bei der Nachführung der Stadtbiotopkartierungen hat das LfU eine Prioritätenliste aufgestellt, die sehr eng mit der Aktualisierung der Stadt-Arten- und Biotopschutzprogramme (ABSP) gekoppelt ist. Zwei bis drei Stadt-ABSP-Aktualisierungen pro Jahr werden hier anteilig gefördert und dementsprechend mit einem Vorlauf von zwei Jahren auch eine Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung initiiert.

Eine grundsätzliche Voraussetzung für eine Neuauflage der Stadtbiotopkartierung ist ein Stadtratsbeschluss, der vor einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem LfU und der Stadt herbeizuführen ist. Als Betreuer der Stadtbiotopkartierung ist vom LfU die ARGE Bio eingesetzt, die mit der Stadt dann auch die Vertragsvorverhandlung führt, eine Vorkalkulation

des Gesamtprojektes vornimmt und die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung stellt. Die Ausschreibung der Kartierung selbst fällt der Stadt, hier dem Umweltamt zu, wobei sich das LfU bei der Zuschlagsentscheidung ein Mitspracherecht einräumt. Aktuell hat die Stadt Rosenheim die Voraussetzungen für eine Nachkartierung erfüllt, die bis Ende 2004 abgeschlossen sein soll. Für 2005 gibt es derzeit noch keinen favorisierten Kandidaten, so dass Nürnberg eine Chance hätte, sich hierfür zu bewerben.

Eine ergänzende Anfrage des Umweltamtes Nürnberg beim LfU hat dort zu weiteren Überlegungen Anlass gegeben, wie der Stadt Nürnberg in ihrem Dilemma mit veraltetem Datenmaterial arbeiten zu müssen, vielleicht doch schon zu einem früheren Zeitpunkt geholfen werden könnte. Ein Rückruf des LfU am 25.06.2003 erbrachte nun das Ergebnis, dass bei Einverständnis und finanzieller Beteiligung der Stadt eine Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung möglich wäre, wenn das Projekt zeitlich auf 4 Jahre gestreckt und nach Dringlichkeit gegliedert würde. In einen Zeitrahmen eingefügt könnte dies bedeuten, dass in den Jahren 2004 und 2005 die eigentliche Biotopkartierung, d.h. vegetationskundliche/floristische Erfassung durchgeführt wird und in den Jahren 2006 / 2007 die faunistische Bestandserhebung erfolgt.

## **1.2 Mittelansätze und Zuschussmöglichkeiten**

Nach vorsichtiger Schätzung auf Grundlage der Stadtbiotopkartierung Augsburg, die vom Biotoppotential in etwa einen vergleichbaren Umfang wie Nürnberg hat, ist für eine Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung Nürnberg auf Basis der aktuellen Kartierungsstandards entsprechend den Rahmenvorgaben des LfU mit einem Kostenansatz von ca. 130.000,-- bis 140.000,-- € zu rechnen. Hierbei ist davon auszugehen, dass das Projekt vom LfU mit 60 % der Gesamtsumme gefördert wird. Der Eigenanteil von 40 % für eine Neuauflage der Stadtbiotopkartierung Nürnberg, bei einem angenommenen Kartierungszeitraum von 4 Jahren bedeutet für die Stadt Nürnberg in den Jahren 2004/2005 eine jährliche Nettobelastung von ca. 17.000,--€. Für die darauf folgenden faunistischen Erhebungen in den Jahren 2006/2007 ergibt sich für die Stadt dann ein Jahresnettoanteil von ca. 9.000,-- bis 11.000,--€. Diese Eigenanteile können nach aktuellem Stand aus den Haushaltsstellen Biotopverbundsystem und Landschaftsplan gedeckt werden.

Vergleicht man die finanziellen Aufwendungen der Biotopkartierung von 1985/1987 mit dem Kostenansatz für die Aktualisierung, so gibt dies zweifellos Anlass zu Nachfragen. Abgesehen von der allgemeinen Teuerung, haben sich die Kosten für die Stadtbiotopkartierung generell insofern drastisch erhöht, als sich die Kartierungsinhalte beträchtlich geändert und erweitert haben. Eine Stadtbiotopkartierung heutiger Prägung umfasst im Prinzip drei Kartierungen:

1. Die Stadtbiotopkartierung nach alten Konzept mit dem vegetationskundlich/floristischen Schwerpunkt
2. Eine faunistische Kartierung mit einer Schwerpunktsetzung auf fünf bis sechs lokalspezifischen Tierartengruppen
3. Eine Strukturtypenkartierung basierend auf eine Luftbildauswertung mit sporadischen Referenzanalysen vor Ort.

An diesem umfassenden Leistungskatalog ist der Kostenaufwand zu messen, wobei im Detail noch abzuklären ist, ob alle Teilkartierungen für Nürnberg in vollem Umfang erforderlich sind. Weiterhin ist das Ergebnis der Ausschreibung der Kartierung noch abzuwarten. Preiskorrekturen nach unten sind dabei durchaus möglich werden.

### **1.3 Alternativen zu einer regulären flächendeckenden Neuerfassung der Biotope im Stadtgebiet**

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass man in absehbarer Zeit um eine grundlegende, flächendeckende Überarbeitung bzw. Neuaufnahme der Biotope im Stadtgebiet Nürnberg nicht herum kommen wird, wenn man alleine schon den gesetzlichen Auflagen der diversen Bundes- und Landesgesetze im Rahmen des Naturschutzes und der Bauordnung Folge leisten will. Die Beurteilung und Bewertung von Einzelflächen benötigt als niederste Vergleichsebene den gesamtstädtischen Ansatz, um die Erheblichkeit geplanter Eingriffe in Natur- und Landschaft fachgerecht und nachvollziehbar vornehmen zu können. Diese Voraussetzungen kann das Umweltamt neben dem auflaufenden Alltagsgeschäft bei einer Stadtfläche von über 185 km<sup>2</sup> und einer  $\frac{3}{4}$  Biologenstelle für vegetationskundliche Aufnahmen und  $\frac{1}{2}$  Biologenstelle für die faunistische Bestandserhebung aus eigener Kraft nicht leisten.

Erfahrungsgemäß erfolgt der gravierendste Flächennutzungswandel und damit auch der Übergang auf erhaltens- bzw. schützwürdige Biotope im Bereich der Stadtrandlagen, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einzel- und Ausnahmefällen auch im Waldbestand. Alternative zu einer flächendeckenden Stadtbiotopkartierung wäre also eine selektive, auf diese potentiellen „Wachstumszonen“ beschränkte Kartierung, bei der aber zwangsläufig der gesamtstädtische Aspekt zu kurz käme und die momentan noch vorhandenen annähernd homogenen Datensätze zusehends auseinanderklaffen würden. Diese Alternative wird, da sie einen Rückschritt hinter den aktuellen Stand bedeutet, aus fachlicher Sicht nicht befürwortet. Auch aus dem finanziellen Blickwinkel wäre eine solche Teilflächenkartierung nicht unbedingt von Vorteil, da die Personalkosten für einen befristet einzustellenden Mitarbeiter oder die Vergabe an ein freies Büro im etwa dem Eigenanteil der Stadt für das Kooperationsmodell mit dem LfU für eine flächendeckende Kartierung entsprechen würden (siehe auch Punkt 3).

Bleibt als Alternative der Einzelfall bezogene, derzeit praktizierte Ansatz: der unter Einbeziehung des näheren Umfeldes und der Altdaten mit eigenen Kräften des Umweltamtes in Einzelfällen mit Arbeitsaufträgen an Dritte oder wie häufig bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, städtebaulichen Verträgen, komplett von extern beauftragten Fachleuten, bewältigt werden kann.

### **1.4 Die Konversionsflächen der Deutschen Bahn und ihrer Tochtergesellschaften**

Mit der Umstrukturierung und Neuorganisation des Unternehmens Deutsche Bahn AG geht eine Neubewertung des Betriebsflächenbedarfs der Bahn einher, der auch im Stadtgebiet von Nürnberg vielerorts zur Entwidmung und Umnutzung von klassischen Bahnbetrieb- und Bahnnebenflächen führen soll, insbesondere wenn es sich um Immobilien handelt, die eine höherwertige Nutzung als Baufläche und damit einen lukrativen Verkaufsgewinn versprechen. Da es sich in zahlreichen Fällen auch um innerstädtische Flächen mit beträchtlichem Flächenausmaß handelt (z.B. Brunecker Straße ca. 143 ha, Containerbahnhof ca. 23 ha, Nordbahnhof 13,6 ha), sind auch massiv städtebauliche Interessen tangiert, die über einen Rahmenvertrag zwischen der Bahn und der Stadt geregelt werden sollen.

Aufgrund ihrer exponierten Lage - vielfach Standorte von Biotopen des halbtrockenen bis trockenen Spektrums, wie z.B. Gleisanlagen, Bahndammböschungen aber auch des feuchten bis nassen Spektrums, wie z.B. Gleisdreiecke mit verdichteten wasserstauenden Mulden, bahndammbegleitende Entwässerungsgräben etc. haben die Bahnflächen schon sehr früh das Interesse der Biotopschützer in der Stadtverwaltung erregt. Insbesondere wegen der zusammenhängenden, überwiegend linearen Strukturen wurde ihre Bedeutung für den Biotopverbund mit zumindest lokaler wenn nicht regionaler Wertigkeit bei Zeiten erkannt und

durch eine in den Jahren 1991/92 in Auftrag gegebene Bestandserhebungen insbesondere im Bereich der Ringbahn bestätigt.

Aufgrund dieser vegetationskundlich/floristischen Erhebungen ist über die in Frage kommenden Bahnflächen zumindest ein Grundstock an qualifizierten Fachwissen vorhanden, das, soweit es das Alltagsgeschäft zulässt, mit den im Umweltamt beschäftigten Spezialisten sukzessive ausgebaut wird. So sind für die Jahre 2003/2004 die DB-Flächen

Brunecker Straße  
Kohlenhof  
Containerbahnhof  
Vorbahnhof Breslauer Straße

als Schwerpunktgebiete ausgesucht und werden z.T. schon bearbeitet. Verträge für externe Biologen zum Zwecke faunistischer Spezialerhebungen sind in Vorbereitung.

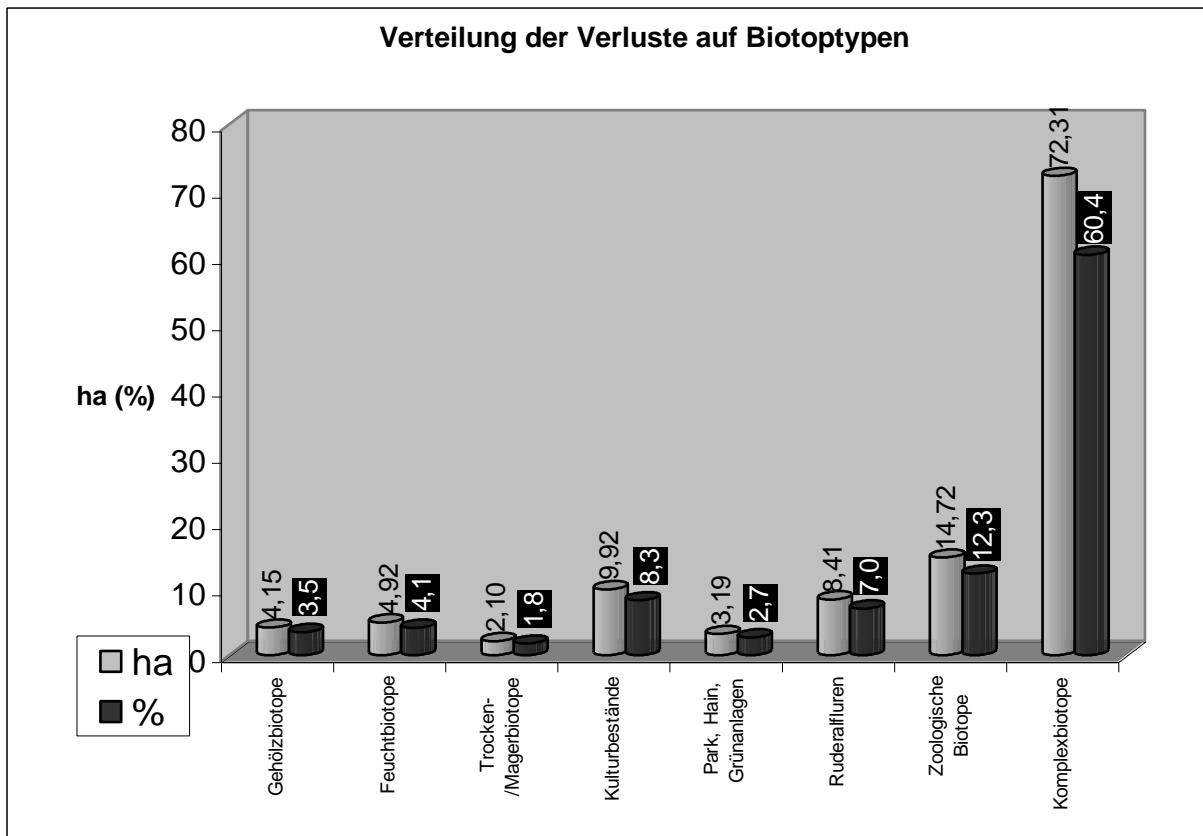
## **2. Zwischenbilanz zum Thema der zerstörte Biotope**

### **2.1 Aktueller Kenntnisstand**

Einführend ist klarzustellen, dass Biotope i. d. R., auch wenn sie kartiert sind, naturschutzrechtlich zunächst keinen besonderen Schutzstatus genießen. Ein Schutz vor Zerstörung oder nachhaltiger Veränderung besteht lediglich bei Flächen die dem Art. 13d Status des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) unterliegen und kartierten Biotopen innerhalb von Gebieten, die nach dem BayNatSchG unter Schutz gestellt wurden. Zu nennen sind hier Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile. Selbst in Schutzgebieten ist der dauerhafte Schutz nicht immer gewährleistet. Handelt es sich bei dem kartierten Biotop – um nur ein Beispiel zu nennen - um eine Brachfläche in einem Landschaftsschutzgebiet, könnte eine Veränderung nicht verhindert werden, wenn die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung ausgenommen ist.

Den weitaus größten Anteil an Zerstörung oder nachhaltiger Veränderung erfahren kartierte Biotope in Bereichen, die als Bauflächen jeglicher Art ausgewiesen oder vorgesehen sind. Eine fortlaufende und systematische Erfassung der Zerstörung von kartierten Biotopflächen - etwa im Rahmen von Genehmigungsverfahren – war nur bedingt möglich, da bei der Abgrenzung von Biotopen eine Prüfung der bau- und planungsrechtlichen Situation nicht erfolgt. Beispielsweise wurden in der Biotopkartierung Flächen erfasst, die vor Abschluss der Kartierung bereits bebaut worden waren. Verschiedene Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung bzw. eine Beseitigung von Biotopen zur Folge haben, unterliegen zudem keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht, werden also nur bei einer gezielten Überprüfung oder durch eine Anzeige publik.

Um dennoch eine Übersicht über den aktuellen Bestand der 1987 kartierten Biotope zu erhalten wurde 1999 die durch einen bei UWA/3 beschäftigten Mitarbeiter der NOA eine flächendeckende Kontrolle der kartierten Biotope durchgeführt. Diese verfolgte den Zweck den aktuellen Flächenbestand zu erfassen. Die veränderten naturschutzfachliche Qualitätsmerkmale der Flächen z. B. die Artenausstattung wurde bei der Kontrolle nicht berücksichtigt.



Zusammenfassend hat die Kontrolle ergeben, dass rund 120 ha oder 5% der kartierten Biotopflächen entweder bebaut oder mit Geräten oder Materialien zugestellt wurden und somit dem Arten- und Biotopschutz dauerhaft und vollständig entzogen sind. Dabei kann angenommen werden, dass im besiedelten Bereich der Anteil der beseitigten Biotope höher als im Außenbereich ausfällt. Nicht berücksichtigt ist der Verlust (oder Gewinn) an fachlicher Qualität (z. B. Artenbestand etc.) der kontrollierten Biotopflächen. Nachdem lediglich die kartierten Flächen kontrolliert wurden, kann auch keine Aussage getroffen werden, inwieweit - etwa durch Verbrachung - neue Biotopbestände entstanden sind. Zur Klärung dieser Fragen wäre eine neue Kartierung erforderlich.

## 2.2 Erhaltung und Entwicklung kartierter Biotope

Zu diesem Thema wird insbesondere auf die Umweltausschussvorlagen vom 21. 09. 1994, TOP 7 „Bisherige Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzleistungen nach Art. 6 a Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatschG) im Stadtgebiet“ und vom 09. 06. 1999 TOP 4 „Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme von Natur, Ausgleichstopf für Biotope“ verwiesen. Um das Ziel eines möglichst umfangreichen Erhaltes von Biotopflächen oder zumindest einer gleichbleibenden Ausstattung des Stadtgebietes mit Biotopen zu erreichen, ist die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend. Diese sind in vielen Fällen rechtlich auch nicht durchsetzbar. Wie in o. g. Vorlagen erläutert, ist eine umfassendere Strategie erforderlich. Beispielhaft sollen folgende nach Abschluss der Stadtbiotopkartierung eingeleiteten Aktivitäten der Stadt Nürnberg genannt werden:

- Der Landschaftspflegeverband Nürnberg pflegt und entwickelt in zunehmenden Umfang seit 1992 mit staatlichen Fördermitteln Biotope vorwiegend auf stadt eigenen Flächen. (Zur Erbringung des Eigenanteils der Stadt Nürnberg ist jedoch eine Aufstockung der Mittel für Landschaftsschutzmaßnahmen unabdingbar!)
- Unmittelbar nach Abschluss der Kartierung wurden alle Eigentümer der erfassten Biotope in Landschaftsschutzgebieten verständigt, mit den Ziel vertragliche Vereinbarungen zum

Erhalt und Aufwertung der Biotope abzuschließen. Derzeit bestehen entsprechende Verträge vorwiegend mit Landwirten zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen im Rahmen staatlicher und städtischer Förderprogramme auf ca. 26 ha.

- Es erfolgte ein systematischer Ankauf von Flächen für Biotopentwicklungsmaßnahmen (teilweise mit staatlichen Fördermitteln -Beispiel Fischbachau).
- Gewässerpflegepläne wurden und werden erstellt und Fließgewässer systematisch renaturiert.
- Im Rahmen des Projektes SandAchse werden durch die Arbeit der Agentur SandAchse die Entwicklung von Sandlebensräumen in Zusammenarbeit mit Eigentümern großer Flächen gefördert.
- Ausweisung von Schutzgebieten. Bereits nach der ersten landesweit durchgeführten Biotopkartierung aus den 70er Jahren wurden insgesamt 40 Landschaftsbestandteile nach Art.12 des BayNatSchG unter Schutz gestellt, wobei sich ein geschützter Landschaftsbestandteil oft aus mehreren kartierten Biotopen zusammensetzt. Geschützt sind Feuchtflächen und Trockenbiotope sowie Wald- und Heckenbestände.

Mit Verordnung vom 13.07.2000 wurden 19 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtgröße von 4.422 ha im Stadtgebiet Nürnberg ausgewiesen. Dies bedeutet, dass etwa 24 % des Stadtgebietes und 53 % der un bebauten Flächen unter Schutz gestellt wurden. Im Vergleich zur Landschaftsschutzverordnung von 1978 ergab sich somit ein Zuwachs von rund 15 % geschützter Fläche. Damit wurde ein bedeutender Beitrag zum Schutz und zur Sicherung vieler kartierter Biotope geleistet. Zu nennen wären hier z. B. der unter der Biotop Nr. 352 aufgeführte Sandmagerrasen an der Schalkhauser Straße, der eigentlich als Gewerbefläche vorgesehen war. Das Umweltreferat favorisierte die als Planvariante A vorgelegte Landschaftsschutzverordnung mit einer Größe von ca. 4988 ha Schutzfläche. Diese Variante fand keine Mehrheit im Stadtrat. Gleichzeitig erfolgte mit Beschlussfassung der Landschaftsschutzverordnung jedoch der Auftrag an die Verwaltung einen Bericht mit der Auflistung sog. C-Flächen vorzulegen, für die eine weitere Unterschutzstellung vorgeschlagen wird. Dies geschah in der Sitzung des Umweltausschusses vom 04.07.2001 mit dem Ergebnis, den Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens und laufender Bebauungsplanverfahren abzuwarten, um die Unterschutzstellung in einem Gesamtpaket abwickeln zu können. Durch die Regierung von Mittelfranken wurden zwei Naturschutzgebiete, die Sandgruben am Föhrenbuck und der Hainberg, ausgewiesen. Ein drittes Naturschutzgebiet (Königshof) musste zwischenzeitlich wieder aufgehoben werden.

### **2.3 Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bayerischen Naturschutz (BayNatSchG)**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei Beanspruchung einer kartierten Biotopfläche durch eine andere Nutzung immer zuerst der Erhalt bzw. teilweise Erhalt (durch Umplanung etc.) geprüft werden muss. In den meisten Fällen ist dies nicht möglich. Dann wurden und werden Ausgleichsmaßnahmen i. e. S. generell im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, in Planfeststellungsverfahren und zum Teil auch bei einzelnen Baugenehmigungen (soweit rechtlich noch möglich s. u.) festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen bzw. -zahlungen für die Zerstörung kartierter Biotope wurden z. B. in den folgenden, besonders intensiv öffentlich diskutierten Fällen durchgesetzt:

Wohnbebauung an der Langseestraße -Sandmagerrasen (Biotop-Nr. 155 Diehlgelände):

Ausgleichszahlung/ Neuanlage von Sandmagerrasen bei Kornburg

Flughafenerweiterung in Feuchtwiesen (u.a.Biotop-Nr. 69):

Ausgleich durch Renaturierung Bucher Landgraben sowie umfangreiche Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Flughafengeländes, Maßnahmen im Bereich von Feuchtgrünland im Gründlachtal

Hafenerweiterung Maiacher Soos und Sulz (u.a. Biotop-Nr. 299):

Aufwertung von Waldflächen im Bereich des ehemaligen Hafenindustriegbiet Süd

Erweiterung der Messe Nürnberg sw Silberbuck

Renaturierung Neuselsbrunngraben (geplant)

## **2.4 Möglichkeiten für einen wirksameren rechtlichen Schutz von Biotopflächen**

Grundsätzlich steht dem Naturschutzrecht die Möglichkeit der Unterschutzstellung nach BayNatSchG zur Verfügung, um Beeinträchtigungen von Biotopen zu verhindern. Ein Beitrag kann, wie bereits unter Pkt. 2 erläutert, durch Ausweisung weiterer Landschaftsschutzgebiet geleistet werden. Allerdings ist diese Möglichkeit nur dort realistisch, wo nicht bereits Rechte dritter (Wohnbau- bzw. Gewerbeflächen) bestehen.

Die Abwägung von Nutzungsansprüchen erfolgt in vielen Fällen zu Ungunsten des Biotoperhaltes. So wurde beispielsweise auch infolge der Stadtbiotopkartierung von 1987 ein großer Anteil der dort vorgelegten fachlichen Unterschutzstellungsvorschläge aufgrund entgegenstehender Erwägungen nicht weiterverfolgt.

Die Untere Naturschutzbehörde ist als Träger öffentlicher Belange bei allen Verfahren der räumlichen Planung und vielen Einzelvorhaben beteiligt. Die Stadtbiotopkartierung hat zusammen mit dem ABSP die Position des Naturschutzes in den Verfahren deutlich gestärkt. Ein Erhalt der Biotope ist dennoch bei bereits rechtskräftigen B-Plänen oder Verfahren nach § 34 BauGB in der Regel nicht möglich. Planungsrechtliche Vorgaben aus dem bestehenden FNP setzen oft ungünstige Rahmenbedingungen bei der Abwägung der Belange des Naturschutzes. Bei den laufenden FNP-Änderungsverfahren mit integriertem Landschaftsplan wurden die erfassten Biotope der Stadtbiotopkartierung und die Ergebnisse des ABSP in die Abwägung eingebracht.

Die Stadtbiotopkartierung ist zusammen mit dem ABSP mittlerweile zu einem selbstverständlichen, unerlässlichen und akzeptierten Instrument bei umweltrelevanten Planungen geworden. Der Naturschutz hat in dem Bewusstsein der Entscheidungsträger einen höheren Stellenwert bekommen, auch bei nicht kartierten Biotopen. Die Stadtbiotopkartierung deckt aufgrund ihrer Methodik und ihres Alters teilweise wichtige Bereiche nicht ab. Es ist bei neuen Eingriffsplanungen fachlich notwendig und allgemein akzeptiert, dass zusätzliche Erfassungen erfolgen.

Eine aktualisierte Biotopkartierung kann einen Erhalt ökologischer Funktionen dann sicherstellen, wenn deren Erhalt eine gesamtstädtische Zielsetzung mit Konsequenzen hinsichtlich Flächensicherung und Entwicklungsmaßnahmen wird.

## **3 Zusammenfassung und Empfehlung**

Nach nunmehr fast 20 Jahren wäre es sehr begrüßenswert, eine neue Stadtbiotopkartierung durchzuführen. Sie würde ein umfassendes Bild über die Biotopentwicklung seit 1984 liefern. Sie könnte außerdem eine aktuelle, homogene Datenbasis mit gesamtstädtischer Aussagekraft für die Alltagsarbeit liefern, Grundlagen für die Beurteilung von Eingriffen, die laufenden Biotoppflegearbeiten des Landschaftspflegeverbandes und für weitere Planungen im Rahmen des Biotopverbundsystems bieten.

Angesichts des Zeithorizontes ab Frühjahr 2004 für eine Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung mit einer umfassenden, gesamtstädtischen Kartierungssystematik des LfU und vielfachen Auswertungs- und Fortschreibungsmöglichkeiten wird empfohlen, eine Stadtbiotop-



kartierung in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz durchzuführen. Die Verwaltung sollte beauftragt werden, die erfolgten Vorverhandlungen weiterzuführen und die weiteren Schritte zur Durchführung in die Wege zu leiten:

1. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung durchzuführen.(vgl. 1.1, Seite 2, letzter Absatz).
2. Festlegen des Kartierungsumfanges mit dem Landesamt für Umweltschutz (LfU) und der Arbeitsgemeinschaft Biologen (ARGE BIO).
3. Vorkalkulation der Kosten und Ausschreibungsentwurf durch die ARGE BIO
4. Ausschreibung durch die Stadt Nürnberg.
5. Auswahl und Zuschlag nach Übereinkunft mit dem LfU.

Wie die Zwischenbilanz der zerstörten Biotope unter 2. aufzeigt, war der bisherige Schutz der erfassten Biotope nur unzureichend gewährleistet. Daher soll die Verwaltung sein Konzept zur zeitnahen Biotopsicherung und -entwicklung erarbeiten, dass unmittelbar nach Vorliegen von Ergebnissen der aktualisierten Stadtbiotopkartierung zum Einsatz kommen soll.